



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 3. 1963

IV. Wahlperiode

Nr. 44

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-56
für die Grundstücke Manteuffelstraße 23
und Manteuffelstraße 24 Ecke Muskauer Straße 17
im Bezirk Kreuzberg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-56
für die Grundstücke Manteuffelstraße 23
und Manteuffelstraße 24 Ecke Muskauer Straße 17
im Bezirk Kreuzberg.**

Vom 19. März 1963.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-56 vom 29. November 1961 für die Grundstücke Manteuffelstraße 23 und Manteuffelstraße 24 Ecke Muskauer Straße 17 im Bezirk Kreuzberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der zunehmende Verkehr in Berlin und die damit verbundene Gefährdung der spielenden Kinder auf den Straßen sowie der Mangel an notwendigen Spielplätzen im Gebiet der Innenstadt machen es dringend erforderlich, neue Spielplätze anzulegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war zur Sicherung der Grundstücke Manteuffelstraße 23 und Manteuffel-

straße 24 Ecke Muskauer Straße 17 als öffentlichen Spiel- und Tummelplatz sowie zur Aufhebung der förmlich festgestellten Baufluchtlinien notwendig.

Die Grundstücke liegen nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) - im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe V/3.

II. Inhalt des Planes

In der Nachbarschaft 5 - begrenzt von Spree, Oberbaumstraße, Skalitzer Straße, Wrangelstraße, Pücklerstraße, Muskauer Straße, Mariannenplatz und Bethanienendamm - mit etwa 10 500 Einwohnern ist zur Zeit nur ein Spielplatz mit etwa 625 m² Spielfläche vorhanden. Nach den Richtlinien der Deutschen Olympischen Gesellschaft - Goldener Plan - sind für die Schaffung von Spielplätzen für Kinder von 3 bis 12 Jahren je Einwohner 1 m² Spielfläche erforderlich. Mit dem geplanten Spielplatz von etwa 910 m² besteht noch immer ein Fehlbedarf von etwa 8 965 m² Spielfläche.

Der Bebauungsplan setzt die im Privatbesitz befindlichen Grundstücke als öffentlichen Spiel- und Tummelplatz fest. Die Bebauung der Grundstücke ist total zerstört und bis auf Geländehöhe abgeräumt.

Die förmlich festgestellten Baufluchtlinien wurden aufgehoben.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Kreuzberg hat dem Bebauungsplan am 14. Dezember 1961 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 15. Februar bis 14. März 1962 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077).

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Für den Grunderwerb der beiden Grundstücke stehen Mittel aus dem Bewirtschaftungsplan, für Grundstücksgeschäfte der Liegenschaftsverwaltung des Senators für Finanzen 1963 Sonderkonto j 4311 HSt 804 in Höhe von etwa 42 820 DM zur Verfügung.

Die Begrünungskosten betragen etwa 18 000 DM. Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 25. März 1963

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen
II B 1 5 - 6142/VI-56

Berlin-Wilmersdorf, den 19. Juni 1963
Württembergische Str. 6-10
(95) 4752

An das
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
- Amt für Stadtplanung -

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin	
Eing. - 1 JULI 1963	
Stelle	Anl.

Betr.: Bebauungsplan VI-56 für die Grundstücke Manteuffel-
straße 23 und Manteuffelstraße 24 Ecke Muskauer
Straße 17 im Bezirk Kreuzberg

Vorg.: Ihr Schreiben Stapla C 4/Je-6144 (VI-56) vom 20.3.1962

Anlg.: 1 Drucksache Nr. 44 (Ablichtung)

Der o.a. Bebauungsplan VI-56 vom 29.11.1961 mit Deck-
blatt vom ---- ist am 19.3.1963 durch Rechtsver-
ordnung des Senators für Bau- und Wohnungswesen festgesetzt
worden. Die Verordnung ist am 28.3.1963 im Gesetz- und Ver-
ordnungsblatt für Berlin S. 376 verkündet worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 6. Sitzung vom 4.4.1963
die ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbrei-
tete Vorlage -zur Kenntnisnahme- über die Festsetzung des ge-
nannten Bebauungsplanes -Drucksache Nr. 44 - zur Kennt-
nis genommen.

~~Ihnen bitte, die Einsprechenden hiervon zu unterrichten.~~

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrage
B a u d a c h

Beglaubigt:

Laurent